

# Die Wohnungswirtschaft Deutschland



## Position

Kann eine Bepreisung von CO<sub>2</sub> die  
Energiewende steuern?

Wohnungswirtschaftliche Anforderungen  
an eine CO<sub>2</sub>-Bepreisung

Januar 2018

Herausgeber:  
GdW Bundesverband  
deutscher Wohnungs- und  
Immobilienunternehmen e.V.  
Klingelhöferstraße 5  
10785 Berlin  
Telefon: +49 (0)30 82403-0

Brüsseler Büro des GdW  
3, rue du Luxembourg  
1000 Bruxelles  
Telefon: +32 2 5 50 16 11

E-Mail: [mail@gdw.de](mailto:mail@gdw.de)  
Internet: <http://www.gdw.de>

© GdW 2018

**Kann eine Besteuerung von CO<sub>2</sub> die Energiewende steuern?  
Wohnungswirtschaftliche Anforderungen an eine  
CO<sub>2</sub>-Besteuerung**

## Vorwort

Der Gebäudesektor hat bisher von allen Sektoren am meisten Treibhausgas-Minderung erbracht – minus 43 % von 1990 bis 2014, obwohl die Wohnfläche in derselben Zeit um 36 % gestiegen ist. Gleichzeitig soll der Gebäudesektor entsprechend Klimaschutzplan 2050 bis zum Jahr 2030 mit minus 67 % die größte Einsparung aller Sektoren erbringen.

Dies ist geplant, obwohl die Vermeidungskosten im Gebäudesektor besonders hoch sind – es müssen für komplexe Maßnahmen zwischen 10.000 und 20.000 EUR investiert werden, um dauerhaft, d. h. während der Lebensdauer der Maßnahme, eine Tonne CO<sub>2</sub> pro Jahr einzusparen.

Entsprechend der ökonomischen Theorie würden eine CO<sub>2</sub>-Bepreisung für alle fossilen Energieträger und ein umfassender Emissionshandel genügen, um die Vermeidungsziele zu erreichen. Rein praktisch gesehen würden mit einer CO<sub>2</sub>-Bepreisung eine Reihe ernsthafter Fragen für die Wohnungswirtschaft entstehen. Vor allem sieht die Wohnungswirtschaft bei jeder Art der CO<sub>2</sub>-Bepreisung die Gefahr, dass speziell Mieterhaushalte mehrbelastet würden, was allen derzeitigen Bemühungen um Begrenzung der Wohnkosten zuwiderlaufen würde. Die Wohnungsunternehmen würden noch stärker unter Druck geraten, bezahlbares Wohnen zur Verfügung zu stellen.

Gleichzeitig weisen kritische Stimmen auch darauf hin, dass bislang keine Umweltabgabe bekannt sei, die zur Treibhausgasvermeidung führt. Dies sei so, weil zum einen der Zusammenhang zwischen der Höhe des Steuersatzes und den damit erreichbaren geringeren Emissionen unklar ist und zum anderen, weil die bisherigen Abgaben keine ausreichend großen Anreize zur Vermeidung gesetzt haben.

Ein CO<sub>2</sub>-Preis mag also theoretisch ein richtiger Ansatz sein, weil er auf den richtigen Steuerungsindikator setzt. Praktisch müssen aber noch viele Fragen beantwortet werden, allem voran die Sicherstellung einer Gleichbehandlung. Was dazu und weiter zu beachten ist, wird in diesem Positionspapier erläutert.

Berlin, im Januar 2018



Präsident des GdW  
Bundesverband deutscher Wohnungs-  
und Immobilienunternehmen e.V.

# Inhalt

	<b>Seite</b>
<b>1</b>	
<b>CO<sub>2</sub>-Bepreisung zur Steuerung der Energiewende</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	
<b>Bestehende Vorschläge für eine CO<sub>2</sub>-Bepreisung</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	
<b>Wohnungswirtschaftliche Anforderungen</b>	<b>3</b>
3.1	
Notwendige Gleichbehandlung	3
3.2	
Keine Erhöhung der Wohnkosten von Mietern	3
3.3	
Reale Lenkungswirkung	4
3.4	
Fernwärme bei bestehendem Anschluss- und Benutzungszwang nicht verteuern	4
3.5	
Tragbare Kosten der Unterkunft	5
3.6	
Keine Mehrfachregulierung	5
3.7	
Umgang mit sinkenden Haushaltseinnahmen	5
3.8	
Mittelverlagerung durch Mehrbelastung hinterfragen	5
3.9	
Mehr Investitionen wenig wahrscheinlich	6
3.10	
Gleichbehandlung bei Kostenverlagerung von Strom zu Wärme	6
3.11	
Vorlaufzeit	6
<b>4</b>	
<b>Fazit</b>	<b>7</b>
<b>Anlage 1</b>	
<b>Bestehende Vorschläge für eine Bepreisung von CO<sub>2</sub>- Emissionen</b>	<b>8</b>
<b>Anlage 2</b>	
<b>Beispiele für CO<sub>2</sub>-Steuern / CO<sub>2</sub>-Abgaben in anderen Ländern</b>	<b>11</b>

## 1

### CO<sub>2</sub>-Bepreisung zur Steuerung der Energiewende

Ein CO<sub>2</sub>-Preis (eigentlich: Treibhausgas-Preis) wird von Wissenschaftlern, Verbänden und Politikern zunehmend als geeignetes Instrument angesehen, um die Klimaschutzziele zu erreichen.

Derzeit werden etliche Modelle mit dem Ziel diskutiert, die Energiewende voranzubringen. Erhofft wird von einer CO<sub>2</sub>-Bepreisung vor allem ein Steuerungseffekt. Dieser wird je nach Modell als Anreiz

- zur Senkung des Energieverbrauchs bzw. zur energetischen Modernisierung von Gebäuden oder
- zur Nutzung von Wärmepumpen durch verbesserte Sektorkopplung, d. h. Verlagerung von Stromkosten auf Gas und Öl beschrieben.

Verschiedene und zum Teil verwandte Ideen beschäftigen sich mit

- einer Steuer für den allgemeinen Bundeshaushalt
- einer Abgabe / Gebühr mit Zweckbindung, z. B. zur Förderung von Maßnahmen zur CO<sub>2</sub>-Minderung,
- einer Verlagerung von Anteilen der EEG-Umlage vom Strompreis auf die fossile Wärme, um Strom billiger und Wärme teurer zu machen,
- einem CO<sub>2</sub>-Preis als Ersatz für bestehende Steuern oder als zusätzliche Steuer,
- mit oder ohne Rückerstattung,
- für Strom und Wärme oder nur für Wärme.

Das bisher radikalste Modell schlägt eine CO<sub>2</sub>-Steuer in Höhe von 100 EUR/t CO<sub>2</sub> als Ersatz für die Energiesteuer und zu Gunsten des allgemeinen Bundeshaushalts vor.

Wie weit entsprechende Ideen im Hintergrund schon wirken, zeigen die Rechenszenarien der Bundesregierung zur Energiewende im Gebäudesektor. Diese beinhalten für die Energiepreisentwicklung ab 2020 entsprechend ihrem spezifischen CO<sub>2</sub>-Gehalt bereits einen Zuschlag von 20 EUR/t CO<sub>2</sub>.

## 2

### Bestehende Vorschläge für eine CO<sub>2</sub>-Bepreisung

In der Diskussion sind mehrere Modelle. Alle haben zum Ziel, fossile Wärme teurer zu machen, weil durch die vermeintlich zu billigen fossilen Energieträger energetische Modernisierungen nicht wirtschaftlich (im Sinne Investition zu eingesparten Kosten) seien. Einige Modelle wollen gleichzeitig den Strom verbilligen. Die Verwendung der eingenommenen Mittel reicht von "haushaltsneutral" (bei Verschiebungen) über "Verwendung für die Förderung von Effizienz oder Erneuerbaren im Wärmemarkt" bis hin zu zusätzlichen Einnahmen für den allgemeinen Haushalt.

In Anlage 1 sind bestehende Vorschläge für eine CO<sub>2</sub>-Bepreisung zur Information zusammengestellt.

Eine kritische Würdigung einer CO<sub>2</sub>-Bepreisung erfolgte im Dezember 2017 durch Prof. Andreas Troge. Danach würde ein einheitliches Preissignal für alle zwar einen klaren Anreiz darstellen, Treibhausgasemissionen zu verringern. Aber er kenne bislang keine Umweltabgabe, die dieses Ziel erreichte. Zum einen, weil der Zusammenhang zwischen der Höhe des Steuersatzes und dem damit erreichbaren geringeren Emissionen unklar sei. Im Ergebnis einer Preismanipulation sei die Menge an Emissionsminderungen eine reine Erwartungsgröße. Besser wären absolute Mengenbeschränkungen für Treibhausgasemissionen durch Zertifikate.

Zum anderen kenne er bislang keine Umweltschutzabgabe weltweit, die hinreichend starke Anreize zu Emissionsminderung gesetzt hatte. Das sei auch nicht verwunderlich, weil Finanzministern bei einem hohen Abgabesatz angesichts sehr starker Emissionssenkungen Einnahmen verloren gingen.<sup>1</sup>

Aus Sicht des GdW sollte daher stärker auf ein belohnendes Steuer- bzw. Zuschusssystem umgestellt werden, was zur Lösung des Mieter-Vermieter-Dilemmas beiträgt.

---

<sup>1</sup> Siehe <https://background.tagesspiegel.de/wie-laesst-sich-dauerhaft-gefolgschaft-fuer-den-klimaschutz-sichern/>

### 3

## **Wohnungswirtschaftliche Anforderungen**

Aus Sicht der Wohnungswirtschaft müssen Vorschläge für eine Bepreisung von Treibhausgasemissionen immer die Auswirkungen auf die verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen berücksichtigen. Sie dürfen insbesondere – und dies ist ein wichtiger Punkt – die Verantwortung anderer Sektoren nicht zu Lasten der Immobilien verschieben. Dabei kommt den Haushalten mit mittleren und kleinen Einkommen und den Haushalten mit Transfereinkommen eine besondere Bedeutung zu.

Die Wohnungswirtschaft bewirtschaftet ca. 6 Mio. Wohnungen. In der überwiegenden Zahl wohnen Haushalte mit kleinen und mittleren Einkommen oder Transferbezügen. Deshalb veröffentlicht der GdW mit dieser Position Fragestellungen, die es erlauben, die Auswirkungen von Vorschlägen hinsichtlich der wohnungswirtschaftlichen Anforderungen zu prüfen.

### **3.1**

#### **Notwendige Gleichbehandlung**

Die Gleichbehandlung der Bürger und Unternehmen muss handlungsleitend für den Klimaschutz werden, damit Glaubwürdigkeit und Akzeptanz in der Bevölkerung erhalten bleiben. Es darf keine Ausnahmen von einer CO<sub>2</sub>-Bepreisung zu Lasten der Gebäudeeigentümer und Nutzer geben.

Aus Sicht der Wohnungswirtschaft ist nicht sichergestellt, dass alle Verbraucher an einer CO<sub>2</sub>-Steuer beteiligt werden. Ausnahmen für die energieintensive Industrie sind zu befürchten. Während Gebäude und Mieter "nicht wegkönnen", droht die Industrie in solchen Fällen mit Abwanderung ins Ausland und Wettbewerbsverzerrung. Bestes Beispiel dafür ist die EEG-Umlage für die privaten Stromkunden, von der allein 1,5 Cent/kWh wegen der Ausnahmen für die Industrie bezahlt werden müssen.

### **3.2**

#### **Keine Erhöhung der Wohnkosten von Mietern**

Ein CO<sub>2</sub>-Preis darf die Wohnkosten von Mietern mit kleinen und mittleren Einkommen nicht erhöhen. Eine Verteuerung von fossilen Energieträgern erhöht die Wohnkosten für Mieter in noch nicht modernisierten Gebäuden, ohne dass sie über die Investition selbst entscheiden können. Mieter können nur durch Nutzerverhalten ausweichen. Die Gefahr für Schimmelpilzbildung und Schäden an der Bausubstanz steigt.

Investitionen in Energieeffizienz wiederum erhöhen (mit wenigen Ausnahmen) die Wohnkosten der Mieter weiter. Auch in energetisch bereits modernisierten Gebäuden steigen die Wohnkosten. Diese Gebäude sind in den Wohnkosten bereits teurer als nicht modernisierte, weil die energetische Modernisierung politisch gewollt Energiekosten in die Kaltmiete verschiebt.



### 3.3 Reale Lenkungswirkung

Ein CO<sub>2</sub>-Preis muss eine reale Lenkungswirkung / Steuerung auch für vermietete Wohnungen und Portfolien entfalten.

Aus Sicht der Wohnungswirtschaft wird mit einer CO<sub>2</sub>-Bepreisung im Bereich der vermieteten Mehrfamilienhäuser nicht gesteuert, weil die betroffenen Mieter nicht in die energetische Modernisierung investieren können. Bestandshaltende Wohnungsunternehmen planen energetische Modernisierungsmaßnahmen systematisch innerhalb des Portfoliomanagements. Eine Beschleunigung ist nur in engen Grenzen möglich (Fremdkapitalaufnahme, operativer Cashflow, Gewinn- und Verlustrechnung, Marktkapazitäten, mit Ausweitung verbundene Preissteigerungen, Qualitätsfrage).

Das Kosten-Nutzen-Verhältnis energetischer Modernisierungen kann selbst durch einen CO<sub>2</sub> Preis von 100 EUR/t CO<sub>2</sub> nicht entscheidend verändert werden. Energetische Maßnahmen im Rahmen der normalen (d. h. sowieso stattfindenden) Modernisierungsmaßnahmen haben erfahrungsgemäß CO<sub>2</sub>-Vermeidungskosten im Bereich bis 400 EUR/t. Darüber hinausgehende Maßnahmen (sog. Stressszenario) schlagen im Durchschnitt mit 700 EUR/t zu Buche<sup>2</sup> und höhere Neubaustandards mit ca. 1.000 EUR/t<sup>3</sup>. Darüber hinaus sind in der Wohnungswirtschaft so gut wie keine Heizungsanlagen auf Basis Kohle oder Öl mehr vorhanden (je 2 bis 3%).

Eigentümer, die die Betriebskosten der Mieter als rein durchlaufenden Posten sehen, wird eine Erhöhung der Heizkosten der Mieter nicht zu Investitionen motivieren.

### 3.4 Fernwärme bei bestehendem Anschluss- und Benutzungszwang nicht verteuern

Ein CO<sub>2</sub>-Preis darf nicht dazu führen, dass bei bestehendem Anschluss- und Benutzungszwang an bereits teure Fernwärme die Energiekosten weiter erhöht werden. Darüber hinaus muss der strategische Wert der Fernwärme für den Klimaschutz gesehen werden. Über Fernwärmenetze können erneuerbare Energien in dicht besiedelte Städte gebracht werden. Die Dekarbonisierung der Fernwärme muss unterstützt werden. Eine schlichte Bestrafung durch einen CO<sub>2</sub>-Preis ist der falsche Weg.

---

<sup>2</sup> Gerth, Herlyn, Kämpke, Radermacher: Klimaschutz und Wohnungswirtschaft – Für eine zukunftsfähige Politik. Forschungsinstitut für anwendungsorientierte Wissensverarbeitung/n. Ulm 2013.

<sup>3</sup> Nikolas D. Müller, Andreas Pfnür (2016): Wirtschaftlichkeitsberechnungen bei verschärften energetischen Standards für Wohnungsneubauten aus den Perspektiven von Eigentümern und Mietern – Methodisches Vorgehen und Fallbeispiel. In: Andreas Pfnür (Hrsg.), Arbeitspapiere zur immobilienwirtschaftlichen Forschung und Praxis, Band Nr. 32. November 2016.

### **3.5**

#### **Tragbare Kosten der Unterkunft**

Ein CO<sub>2</sub>-Preis muss durch die Kommunen tragbar sein, die nach Sozialgesetzbuch (SGB) die Kosten der Unterkunft tragen.

Eine Erhöhung der Wärmepreise um z. B. 2 Ct/kWh entspricht durchschnittlich 20 % Mehrkosten. 2014 betragen die Kosten der Unterkunft 11,6 Mrd. EUR. Wenn davon 1/7 Heizkosten sind (wie im GdW-Durchschnitt) und diese um 20 % verteuert werden, entspricht das 330 Mio. EUR.

### **3.6**

#### **Keine Mehrfachregulierung**

Ein CO<sub>2</sub>-Preis darf nicht zu einer Doppelregulierung des Gebäudesektors führen.

Eine CO<sub>2</sub>-Bepreisung neben dem bestehenden Energieeinsparrecht führt aus Sicht der Wohnungswirtschaft zu einer Doppelregulierung des Gebäudesektors. Auch Anlagen, die dem Emissionshandel unterliegen, haben keine zusätzlichen Effizienzanforderungen zu erfüllen.

Das Energieeinsparrecht (EnEG, EnEV, EEWärmeG) müsste daher bei Einführung eines CO<sub>2</sub>-Preises konsequenterweise aufgehoben werden. Allermindestens ist aber ein Einfrieren nötig. Ein denkbares Szenario, dass durch eine CO<sub>2</sub>-Bepreisung erst die Wärmeenergieträger verteuert werden und dann auf dieser Basis Wirtschaftlichkeitsberechnungen durchgeführt werden, die zu höheren Anforderungen im Ordnungsrecht führen, lehnt die Wohnungswirtschaft ab. Dadurch würden die Wohnungen doppelt belastet.

Im Bereich des Emissionshandels z. B. bestehen gerade keine konkreten Effizienzanforderungen, weil sich die günstigsten Maßnahmen zur CO<sub>2</sub>-Vermeidung marktwirtschaftlich ergeben sollen.

### **3.7**

#### **Umgang mit sinkenden Haushaltseinnahmen**

Es sind Lösungen für die Verwendung der Einnahmen aus einem CO<sub>2</sub>-Preis vorzusehen, insbesondere dann, wenn sie zurückgehen. Allen verbrauchsgebundenen Steuern, Abgaben, Gebühren usw. wohnt ein Dilemma inne: sie sinken bei sinkendem Verbrauch. Dies ist bei Infrastrukturkosten, wie dem Wasser- oder Stromnetz, bereits sichtbar. Dafür werden Lösungen benötigt.

### **3.8**

#### **Mittelverlagerung durch Mehrbelastung hinterfragen**

Eine generelle Mehrbelastung von Firmen und Bürgern durch höhere Energiepreise entzieht Mittel sowohl für die Ansparung von Eigenkapital als auch für den Konsum in anderen Bereichen.

### **3.9**

#### **Mehr Investitionen wenig wahrscheinlich**

Ein höherer Energiepreis führt häufig trotz höherer Energiekosteneinsparungen nicht zu einer Investitionsentscheidung bzw. Energieeinsparmaßnahme.

Das eigentliche Problem, dass der hohe Preis für Investitionen in umfassende energiesparende Maßnahmen wirtschaftlich und sozial nicht leistbar ist, wird nicht beseitigt. Am Problem der schieren Höhe einer Investition für den Selbstnutzer ändert sich nämlich nichts, an der Erhöhung der Wohnkosten für Mieter wenig und am Einkommen der Selbstnutzer und Mieter auch nicht. Eine ohnehin zu schwache Investitionskraft wird also eher noch weiter geschmälert, das Dilemma verstärkt sich. Auch insoweit bleibt eine Steuerungswirkung fraglich.

Um den Kreislauf zu durchbrechen wären hier allein höhere Zuschüsse der öffentlichen Hand geeignet, z. B. über eine breitenwirksame Investitionszulage.

### **3.10**

#### **Gleichbehandlung bei Kostenverlagerung von Strom zu Wärme**

Die Überlegung, Stromkosten zu reduzieren und sie auf fossile Wärme-Energieträger zu verlagern, muss auf Gleichbehandlung geprüft werden. Bei einer solchen Verlagerung würden Wirtschaftsbetriebe (i. A. mit höheren Strom- als Wärmekosten) vermutlich entlastet. Mieterhaushalte haben etwa gleich hohe Kosten für Strom und Wärme, diese Haushalte würden dann belastet werden. Eine Gleichbehandlung ist aber Voraussetzung für die Glaubwürdigkeit und Akzeptanz in der Bevölkerung.

### **3.11**

#### **Vorlaufzeit**

Sollten alle wohnungswirtschaftlichen Fragen im gesellschaftlichen Kontext zufriedenstellend beantwortet werden können, so ist vor Einführung eines CO<sub>2</sub>-Preises allen Beteiligten die Möglichkeit zu geben, sich auf verändernde Rahmenbedingungen einzustellen. Deshalb ist ein CO<sub>2</sub>-Preis mit einer Vorlaufzeit von z. B. fünf Jahren zu versehen. In dieser Zeit sollten eine deutliche verbesserte Förderung und neue Abschreibungsmöglichkeiten gelten.

## 4 Fazit

Aus Sicht der Wohnungswirtschaft besteht bei jeder Art der CO<sub>2</sub>-Bepreisung die Gefahr von Befreiungen bestimmter Verbrauchergruppen, was erhebliche Verteilungs- und Gerechtigkeitsprobleme aufwerfen würde. Eine Mehrbelastung von Mieterhaushalten würde allen derzeitigen Bemühungen um Begrenzung der Wohnkosten zuwiderlaufen.

Darüber hinaus können Kommunen mehrbelastet werden. Die Lenkungswirkung für den Mietsektor, aber auch für selbstnutzende Eigentümer, kann ausbleiben, und bei einem Nebeneinander von Energieeinsparrecht und CO<sub>2</sub>-Bepreisung entstünden Fragen einer Doppelregulierung.

Damit der theoretische Effekt einer CO<sub>2</sub>-Bepreisung praktisch eintritt, müssen die obigen wohnungswirtschaftlichen Hinweise zufriedenstellend umgesetzt werden. So könnte z. B. eine unbürokratische Rückverteilung für Haushalte mit kleinen und mittleren Einkommen erfolgen. Das Energieeinsparrecht müsste im Zuge der Einführung einer CO<sub>2</sub>-Bepreisung eingefroren werden. Es dürften keine Ausnahmen für andere Sektoren zugelassen werden. Und eine Vorlaufzeit mit verbesserten Rahmenbedingungen für die CO<sub>2</sub>-Minderung müsste gewährt werden.

Den besten Steuerungseffekt hin zu mehr Treibhausgasminderungen würde aber aus Sicht der Wohnungswirtschaft durch den Bezug oder die lokale Erzeugung CO<sub>2</sub>-armer oder -freier Energie in Kombination mit einer "normalen" energetischen Modernisierung der Gebäude erreicht werden.

Eine entsprechende Umstellung des Ordnungsrechts und der Förderung auf die Treibhausgasemissionen und Endenergie würde deren Effektivität für den Klimaschutz verbessern. Ein belohnendes Steuer- bzw. Zuschusssystem würde zur Lösung des Mieter-Vermieter-Dilemmas beitragen

Eine herausragende Rolle wird zukünftig die gemeinsame Versorgung im Quartierszusammenhang spielen. Das Zusammenwachsen von Strom- und Wärmemarkt durch eine dezentrale Stromerzeugung in den Quartieren kann dabei nur durch Justierungen im Energiewirtschaftsrecht erfolgreich werden.

**Anlage 1**  
**Bestehende Vorschläge für eine Bepreisung von CO<sub>2</sub>-Emissionen**  
(ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

Vorschlag	Zweck	Quelle
<p><b>Preissteuerung:</b> denkbar sind Anpassung der bisherigen Energie- und Stromsteuer, die Einführung einer (ggf. europaweit erhobenen) CO<sub>2</sub>-Steuer als auch Bonus-Malus-Systeme.</p>	<p>Preissteuernde Instrumente: grundsätzlich marktkonform, gewährleisten Kosteneffizienz und entsprechen dem Verursacherprinzip. Vorteil: Anreiz zur Senkung des Energieverbrauchs bleibt mit jeder verbrauchten Energieeinheit gleich hoch.</p>	<p>Grünbuch Energieeffizienz  <a href="https://www.gruenbuch-energieeffizienz.de/de/startseite/">https://www.gruenbuch-energieeffizienz.de/de/startseite/</a></p>
<p><b>CO<sub>2</sub>-Steuer</b> auf alles in Höhe von 100 EUR/t CO<sub>2</sub>, ersetzt auch Energiesteuer</p>	<p>als grundlegendes Steuerungsinstrument der Energiewende</p>	<p>Schultz project Consult  <a href="http://www.schultz-projekt-consult.de/index.php/downloads-aktuell/downloads-aus-2017/file/o-kologische-steuerreform-2-0-v-22?id=41">http://www.schultz-projekt-consult.de/index.php/downloads-aktuell/downloads-aus-2017/file/o-kologische-steuerreform-2-0-v-22?id=41</a></p>
<p><b>CO<sub>2</sub>-Bepreisung im Wärmesektor</b> mit Rückerstattungsmodell</p>	<p>Die durch die CO<sub>2</sub>-Bepreisung erzielten Einnahmen sollen über ein Rückerstattungsmodell vollständig – pauschal pro Person – zurückgezahlt werden.</p>	<p>bee – Bundesverband Erneuerbare Energien  <a href="https://www.bee-ev.de/home/publikationen/positionspapiere-und-stellungnahmen/">https://www.bee-ev.de/home/publikationen/positionspapiere-und-stellungnahmen/</a></p>
<p><b>CO<sub>2</sub>-Komponente</b> 25 EUR/t CO<sub>2</sub> pauschale Rückerstattung in Höhe der durchschnittlichen Einnahmen</p>	<p>Klimafreundliche und soziale Transformation der Energiesteuern im non-ETS-Bereich</p>	<p>Studie prognos im Auftrag des. bee  <a href="https://www.bee-ev.de/fileadmin/Veranstaltungen/Bundestagswahl_2017/Prognos_Transformation_Energiesteuer_18Sep2017.pdf">https://www.bee-ev.de/fileadmin/Veranstaltungen/Bundestagswahl_2017/Prognos_Transformation_Energiesteuer_18Sep2017.pdf</a></p>
<p>Abschaffung der Stromsteuer, Kompensation durch <b>CO<sub>2</sub>-Steuer</b> auf fossile Wärme</p>	<p>Strom verbilligen (Wärmepumpen im Wärmemarkt erleichtern)  Wärme verteuern (Sanierungsanreiz für mehr Energieeffizienz)</p>	<p>Matthes, Ökoinstitut  <a href="http://www.energatemessen-ger.de/news/165471/matthes-fuer-abschaffung-der-stromsteuer">http://www.energatemessen-ger.de/news/165471/matthes-fuer-abschaffung-der-stromsteuer</a></p>

Vorschlag	Zweck	Quelle
Teilweise <b>Verlagerung der EEG-Umlage</b> auf Wärme und Verkehr	Verbesserung der Sektorkopplung, Strom verbilligen, Einbezug fossiler Energieträger in die Finanzierung der Energiewende	IÖW im Auftrag von bne – Bundesverband neue Energiewirtschaft <a href="http://www.bne-online.de/de/content/bne-zur-eeg-umlage-2017-basis-erweitern">http://www.bne-online.de/de/content/bne-zur-eeg-umlage-2017-basis-erweitern</a>
<b>Ausweitung der EEG-Umlage</b> auf fossile Heizstoffe für Raumwärme und Kälteerzeugung in Gebäuden	Das Gutachten prüft die Vereinbarkeit mit dem EU-Recht und sieht im Ergebnis keine grundlegende Unvereinbarkeit. Dennoch bleiben Zweifel an der Argumentation	Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages <a href="https://www.bihk.de/newslatter/ihk-wuerzburg/Eco-Post/Maerz2017/Wissenschaftlicher-Dienst-des-Bundestages-legt-Gutachten-zur-Finanzierung-der-E.html">https://www.bihk.de/newslatter/ihk-wuerzburg/Eco-Post/Maerz2017/Wissenschaftlicher-Dienst-des-Bundestages-legt-Gutachten-zur-Finanzierung-der-E.html</a>
Anhebung der <b>Energiesteuern auf Heizstoffe</b>	ambitionierte Förderung energetischer Sanierungen	Forum Ökosoziale Marktwirtschaft <a href="http://www.foes.de/pdf/Themenpapier-Heizstoffe.pdf">www.foes.de/pdf/Themenpapier-Heizstoffe.pdf</a>
<b>CO<sub>2</sub>-Abgabe</b>	40-80 EUR/t CO <sub>2</sub> (ca. 1 bis 2,7 Cent/kWh) Mit den Einnahmen sollen die EEG-Umlage, die Energiesteuer auf Heizöl und Heizgas, die Stromsteuer sowie die KWK-G-Umlage aufkommensneutral finanziert werden.	Verein für eine Nationale CO <sub>2</sub> Abgabe <a href="https://co2abgabe.de/">https://co2abgabe.de/</a>
<b>CO<sub>2</sub>-Abgabe</b>	angemessener Preis für den Ausstoß von Kohlendioxid, fairer Wettbewerb auf dem Energiemarkt Ausgestaltung der Preiserhöhung im Einzelnen ist zweitrangig	Solarcluster Baden-Württemberg <a href="http://solarcluster-bw.de/de/news-detail/solar-cluster-baden-wuerttemberg-plaedierte-nationale-co2-abgabe-31/">http://solarcluster-bw.de/de/news-detail/solar-cluster-baden-wuerttemberg-plaedierte-nationale-co2-abgabe-31/</a>

Vorschlag	Zweck	Quelle
<p>Untersuchung der rechtlichen Spielräume für eine <b>nationale CO<sub>2</sub>-Bepreisung</b></p>	<p>Europarecht steht einer Bepreisung von CO<sub>2</sub> nicht entgegen. Steuer in Deutschland verfassungsrechtlich nicht möglich, aber eine Sonderabgabe oder eine Ressourcennutzungsgebühr.</p>	<p>Stiftung Umweltenergie-recht  <a href="http://stiftung-umweltenergierecht.de/wp-content/uploads/2017/10/stiftung_umweltenergierecht_wuestuedien_06_co2_bepreisung.pdf">http://stiftung-umweltenergierecht.de/wp-content/uploads/2017/10/stiftung_umweltenergierecht_wuestuedien_06_co2_bepreisung.pdf</a></p>
<p><b>CO<sub>2</sub>-Steuer</b></p>	<p>Auslösung von Investitionen in den Gebäudebestand mit sozialpolitischer Flankierung</p>	<p>IW Köln  <a href="https://www.iwkoeln.de/studien/iw-policy-papers/beitrag/ralph-hengerhandlungsempfehlungen-zur-umsetzung-der-energie-wende-im-gebaeude-sektor-186149.html">https://www.iwkoeln.de/studien/iw-policy-papers/beitrag/ralph-hengerhandlungsempfehlungen-zur-umsetzung-der-energie-wende-im-gebaeude-sektor-186149.html</a></p>

## Anlage 2

### Beispiele für CO<sub>2</sub>-Steuern / CO<sub>2</sub>-Abgaben in anderen Ländern

Über die Auswirkungen auf Haushalte mit mittleren und kleinen Einkommen und mit Transfereinkommen ist – außer für die Schweiz (Rückerstattung) – derzeit nichts bekannt.

Große Stromerzeugungsanlagen ab 20 MW Leistung nehmen seit 2005 am EU-Emissionshandel teil (von derzeit 5 EUR/t).

Finnland<sup>4</sup>: Seit 1990 CO<sub>2</sub>-Steuer, aktuell 54 EUR/t CO<sub>2</sub> für Heizöl, Kohle und Erdgas.

Schweden<sup>5</sup>: Seit 1991 CO<sub>2</sub>-Steuer, aktuell 125 EUR/t, CO<sub>2</sub>-Steuer branchenabhängig.

Bestehende Energiesteuern wurden auf CO<sub>2</sub>-Steuern umgestellt und sukzessive erhöht. Die Steuern auf Arbeit wurden dabei gleichzeitig stark reduziert.

Frankreich<sup>7</sup>: Seit 2014 CO<sub>2</sub>-Steuer 22 EUR/t CO<sub>2</sub> auf fossiles Öl (Verwendung außerhalb des Emissionshandelssystems), Ziel 56 EUR/t in 2020 und 100 EUR/t in 2030.

Großbritannien: Seit 2013 CO<sub>2</sub>-Preis (aktuell 18 Pfund/t) auf alle CO<sub>2</sub>-Emissionen.

Schweiz<sup>8</sup>: Seit 2008 CO<sub>2</sub>-Abgabe auf fossile Brennstoffe 84 Franken/t CO<sub>2</sub> beziehungsweise 78,50 EUR/t CO<sub>2</sub>.

Ein Drittel der Einnahmen (max. CHF 300 Mio.) fließt in das Gebäudeprogramm, mit dem Bund und Kantone energetische Sanierungen unterstützen. Weitere CHF 25 Mio. werden dem Technologiefonds zugeführt.

Für die Rückverteilung stehen jährlich rund zwei Drittel der Abgabeerträge zur Verfügung. Der Bund verteilt die Gelder zwischen Bevölkerung und Wirtschaft im Verhältnis der Abgabeerträge.

---

<sup>4</sup> World Bank Group: State and Trends of Carbon Pricing, Washington DC 2016

<sup>5</sup> <http://www.carbon-connect.ch/index.cfm/de/klimalounge/news-detail/104/die-co2-steuer-teil-5/>

<sup>6</sup> [https://www.ots.at/pres-seaussendung/OTS\\_20161017\\_OTS0137/schwedische-finanzministerin-andersson-lobt-co2-steuern](https://www.ots.at/pres-seaussendung/OTS_20161017_OTS0137/schwedische-finanzministerin-andersson-lobt-co2-steuern)

<sup>7</sup> World Bank Group: State and Trends of Carbon Pricing, Washington DC 2016

<sup>8</sup> <https://www.bafu.admin.ch/co2-abgabe>



GdW Bundesverband  
deutscher Wohnungs- und  
Immobilienunternehmen e.V.

Klingelhöferstraße 5  
10785 Berlin  
Telefon: +49 (0)30 82403-0

Brüsseler Büro des GdW  
3, rue du Luxembourg  
1000 Bruxelles  
BELGIEN  
Telefon: +32 2 5 50 16 11

E-Mail: [mail@gdw.de](mailto:mail@gdw.de)  
Internet: <http://www.gdw.de>